

Urteile:

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Thema: Zusätze zur Bauregelliste unzulässig



Kurzbeschreibung zum Thema:

Die Bauregelliste (BRL) stellt in Deutschland (DE) das Normenwerk dar, bei dem grundlegend wird, wie welches Produkt in Deutschland auf den Baustellen eingesetzt werden kann. Dabei ist in Deutschland die Klassifizierung von B2 alt und E neu eine feste Bestandsgrundlage unserer Baukultur.

Die Europäische Kommission hat jetzt gegen DE eine Klage geführt, die DE verloren hat. Beklagt wurde, dass deutsche Behörden die BRL zu verwenden, zusätzlich für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten zu verlangen. Anstelle dessen die erforderlichen Bewertungsmethoden und Kriterien der europäischen harmonisierten Normen aufzunehmen. Schwer zu verstehen, hier einfach erklärt.

Urteil und Aktenzeichen:

EuGH C-100/13

Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland.

Kommentar EuGH:

Zitat: Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 31. Dez. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Septembers 2003 geänderten Fassung verstoßen, dass die durch die Bauregellisten, auf die die Bauprodukte in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 („Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderung für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendung in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 2: Thermische Elastomere“), EN 13162:2008 („Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte hergestellten Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation“) und EN 13241-1 („Tore – Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Sachverhalt:

Für Handwerker ist dieser Urteilstext sicherlich nicht verständlich. Daher versucht das BauFachForum diesen Grundsatz einmal für Handwerker und Bauherren zu übersetzen.

Der falsche Grundsatz:

Zuerst einmal muss festgestellt werden, dass dieses Urteil lediglich auf Produkte mit dem CE-Zeichen ausgelegt werden kann.

Die Verwirrung dabei ist die, dass der EuGH hierbei die Bauregelliste zu einer Marktzugangs-Liste gemacht hat. Das heißt, dass der EuGH die Bauregelliste als Handelsliste für Bauprodukte im europäischen Markt ansieht. Das ist schlichtweg falsch.

Ob hier natürlich DE Einspruch erhebt oder überhaupt in eine Berufung gehen kann, entzieht sich den Kenntnissen des BauFachForums.

Aber fangen wir einfach an:

Bauregelliste:

Deutschland unterhält eine Bauregelliste, in der Bauprodukte erfasst sind. In dieser Liste, werden beispielsweise die Bauprodukte in brennbare (B3) normalentflammbare (B2) und Nichtbrennbare (B1) Produkte eingeteilt. Es werden hier noch die alten B und nicht die neuen E Bezeichnungen zum besseren Verständnis verwendet. Dazu verlangt die Bauregelliste, dass dann Produkte einer >Baustoffklassifizierung< unterzogen werden und somit ein gewisser Brandnachweis in den Bezeichnungen B1, B2, B3 nachgewiesen werden kann. Und genau um diesen Nachweis geht es jetzt in diesem Urteil.

Ü-Zeichen und Qualifizierungszeichen:

Dazu hat dann DE über das DIBt Grundlagen der Ü-Zeichnung und der CE-Zeichnung in den BRL aufgestellt. Die sind sehr schwierig und werden hier im Einzelnen nicht behandelt.

Der EuGH ist jetzt der Meinung, dass diese Bauregellisten den Handel mit Bauprodukten im europäischen Handel behindert. Und das ist Verwegen. Denn die BRL bildet sich in Deutschland aus den Grundlagen der Landesbauverordnungen.

Kommentar zu dieser Sinnlosigkeit:

Daher muss erkannt werden, dass dieses EuGH Urteil von Richtern gefällt, mehr als in Frage gestellt werden muss. Es kann doch nicht angehen, dass EuGH Richter jetzt auch noch über unsere Gesundheit in Form von Bauprodukten eingreifen dürfen. Der Handwerker hat doch schon seine liebe Not geprüfte Produkte zu kontrollieren. Wie soll er jetzt auch noch die nicht zugelassenen Produkte der LBO aus dem europäischen Markt heraus zu kontrollieren?

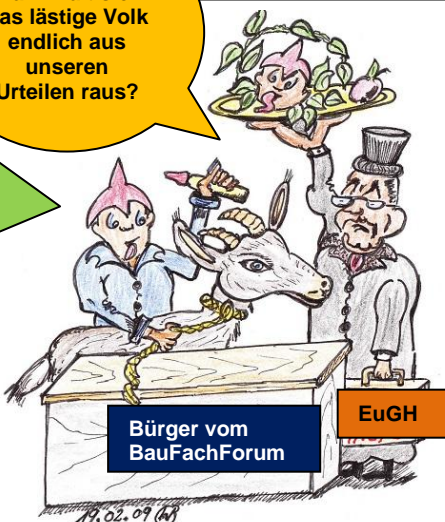
Jetzt ist der Weg nach Europa frei für alle Produkte für die es letztendlich Zusatzforderungen gibt.

Überlegen müsste man sich jetzt, die ganze Bauregelliste einzustampfen und über die LBO neu aufzubauen.

Oder auf Europa zu verzichten.

1. Wenn die Ziege in Europa gehandelt werden kann, müsste auch die Milch für Kinder mit Cadmium in Europa gehandelt werden dürfen? Oder nicht?

2. Wann hält sich das lästige Volk endlich aus unseren Urteilen raus?



Die Satire zum Thema:

Kommentar von Stirl:

Wenn die BRL andere Grundlagen darstellen kann wie der Schutz des Bürgers aus der Grundlage des gesunden Bauens dann in Frage steht, wann der EuGH entscheidet, dass unsere Gesundheitsauflagen in Beziehung unserer Medikamente für den Europäischen Markt frei werden. Dann kommen endlich auch LSD-Drops wieder in den legalen freien Handel. Wir dürfen Sie dann nur aus Deutschen Gesetzesgrundlagen nur nicht schlucken.

Die Brandschutzprüfung:

Der EuGH geht jetzt davon aus, dass B3 Produkte in Deutschland nicht mehr zugelassen sind und dies, weil der EuGH gerade die BRL zu einer Marktzugangs-Liste ansieht. Somit die BRL mit Ihren Grundlagen gegen die Europäische Kommission verstößt. Der EuGH geht davon aus, dass in der BRL nach den europäischen Grundlagen heraus, bezüglich der Bauprodukte nicht noch zusätzliche Qualifizierungsmerkmale auferlegt werden dürfen da sonst diesen Produkte die dieser Aufstockung nicht entsprechen, der Handels-Markt in Europa untersagt wird. Das lässt der EuGH nicht zu. Ob er damit Recht hat oder nicht ist dabei nicht entscheidend.

Handelsbeziehung der Länder:

Wir erkennen jetzt aus dieser Grundlage des EuGHs heraus, dass es hier letztendlich nicht um die Qualitätsansprüche der Produkte in DE handelt, sondern vielmehr darum geht, wie diese Produkte in Deutschland gehandelt werden dürfen. Und da ist es so, wie dies im Urteil zu erkennen ist, dass auch Produkte die in DE gar nicht eingesetzt werden dürfen aus den Europäischen Handelsbeziehungen nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Ein Beispiel:

In den Anfängen der Handy-Entwicklung gab es die ersten Handys. Die großen >Knochen< für die man fast schon ein Transportmittel brauchte um Sie zu betätigen. Diese >Knochen< waren erstrangig unter der Lizenz von der Telekom. Allerdings konnte man diese Geräte in japanischen Geschäften auch in Deutschland bereits im freien Handel kaufen. Man konnte sie kaufen allerdings nicht betreiben weil die Telekom die Lizenz hatte. Also hat der, der diese Geräte ohne der Telekom Lizenz betrieben hat und er geortet wurde, mit einer Bestrafung zu rechnen. Nicht von der Telekom, sondern vom Strafrecht her.

Dämmprodukte:

So müssen wir uns das ganze jetzt mit den Dämmstoffen vorstellen. B3 Produkte dürfen nicht behindert werden auf dem Europäischen Markt den Marktzugang verweigert werden. Was jetzt der EuGH mit der Zusätzlichen B2 Prüfung über die Baustoffklassifizierung als behindert ansieht.

In Österreich beispielsweise dürfen noch B3 Produkte verbaut werden. Mit dem Zusatz, dass in Deutschland die Baustoffklassifizierung auf B2 angesetzt wurde, somit den österreichischen Produkten den Marktzugang nach Deutschland verweigert wird.

Hier sagt jetzt der EuGH, indem er die Bauregelliste DE als Handelsliste für Europa ansieht, dass dies unzulässig ist. Also dürfen jetzt beispielsweise CE-gekennzeichnete B3 Dämmstoffe nach Deutschland eingeführt werden, allerdings diese dann aus der Grundlage der Landesbauordnungen in unseren Gebäuden nicht eingebaut werden dürfen.

Daher Vorsicht:

Es braucht jetzt keiner glauben, dass er somit keine B2 Nachweise mehr führen muss.

Denn die Hoheit der Baukultur in DE unterliegt den LBO in denen die Baustoffklassifizierung eindeutig mit normal entflammbar also B2 bezeichnet.

Und auf dieses Länderbaurecht kann der EuGH nicht eingreifen.

Und somit hat sich für DE Baustellen generell nichts Gravierendes geändert. Satire-Beispiel: Das wäre so wenn in DE Haschrauchen verboten wird. Allerdings den Haschanbauländern nicht verwehrt werden kann, das >Gras< nach Deutschland einzuführen. Dort allerdings müsste es in Lagerhallen verrotten, weil es niemand kaufen dürfte weil sonst der DE-Staat strafrechtlich vorgehen würde.

Unangenehme Nebenwirkungen:

Das vorangegangene Beispiel mit dem Haschisch zeigt auf, wie nichtsnutzig letztendlich diese Entscheidung des EuGHs war.

Allerdings immer mit der klaren Grundlage, dass der EuGH in diesem Urteil die Bauregelliste als Handelsliste verwechselte.

Daraus müssen jetzt natürlich auch die unangenehmen Nebenwirkungen von Deutschland geschluckt werden. Oder besser gesagt diesen entgegenzuwirken.

Wasseraufbereitung:

Jetzt natürlich der EuGH in ganz empfindliche Grundlagen unserer Wasserwirtschaft eingreift. Es gibt beispielsweise im nicht Fachhandeln wie beispielsweise Lebensmittelgeschäften immer wieder Wasserhähne zu kaufen. Schönes Design allerdings für unsere Verwendung als Haushaltswasserhahn nicht zugelassen. Gerade aus unseren Grundlagen der Wasserwirtschaft bezüglich des Schutzes der Bürger. Also konnten wir diese Wasserhähne in Deutschland aus den Grundlagen unserer BRL wohl kaufen. Der Sanitärfachmann allerdings diesen Hahn aus unseren DIN Grundlagen nicht einbauen durfte. Also der Hahn wohl gekauft werden konnte allerdings bei uns nicht zum Einsatz kommen konnte, weil entsprechende Qualitätsgrundlagen nicht eingehalten wurden. Diese Grundlage müsste jetzt mit diesem EuGH Urteil gefallen sein. Jetzt dürfen auch solche Bauprodukte eingebaut werden, weil es versäumt wurde diese Regelung in der LBO einzugliedern.

Fracking:

Im Augenblick werden in Pfullendorf gerade Demonstrationen über Fracking-Tests- und Versuchsanträge geführt. Jeder ist der Meinung, dass das in Deutschland von den Gesetzen her nicht zulässig werden wird. Sehen wir allerdings dieses EuGH Urteil, das sogar in unsere Wasserwirtschaft eingreift, um in der Wassersprache zu bleiben, noch irgendetwas nicht >alle Tassen im Schrank< habe.

Grauzonen:

Jetzt haben wir es auch noch mit Grauzonen unserer Gesundheit zu tun.

Ein Beispiel:

PCB (Polychlorierte Biphenyle) wurde 1978 in DE verboten. Daher durften in Spanplatten das PCB auch nicht mehr eingesetzt werden. Also diesen Produkten der Zugang zum Europäischen Handelsmarkt verschlossen war. Jetzt haben wir aber in Südfrankreich noch Termitengebiete, bei denen die Spanplatten ohne PCB nicht auskommen können da sonst die Termiten die Spanplatten fressen würden. Bis jetzt durften daher diese Spanplatten nur aus diesem speziellen Gebiet produziert und auch nur für diese Region in den Handel gebracht werden.

Hier steht jetzt in Frage, inwieweit jetzt in Deutschland wieder Spanplatten mit PCB für den Europäischen Markt gefertigt werden dürfen. Oder umgekehrt, auf den deutschen Markt jetzt PCB Spanplatten eingeführt werden dürfen?

Schlussbemerkung:

Mit diesen einfachen Erklärungen sollten die Handwerker und Bauherren sicherlich bemerkt haben, dass hier die Richter/innen vom EuGH nicht zu Ende gedacht haben. Ein Urteil, das sich bezüglich uns Bürger in Deutschland auf unsere Sicherheit noch ganz gravierend auswirken wird. Denn jetzt ist der Weg für alle Produkte frei und der Handwerker muss jetzt entscheiden, welches er aus der LBO heraus verarbeiten darf.

Links zu Begriffserklärungen für dieses Blatt:

Link: Chaetomium globosum

Link: Decopaint-Richtlinien

Link: Doratomyces species

Link: Penicillium spezie

Link: Internet Berufs Schulungen

Link: Qualifizierte Handwerker

Link: Produkte Test im BauFachForum

Kennen Sie schon den Produktetest mit den angeschlossenen Firmen und Ihren Produkten?

<http://www.baufachforum.de/index.php?Produkt-Tests>

Nutzen Sie doch einfach einmal die Vorteile des BauFachForums für ein Jahr. Sie werden erkennen, dass dieser Beitrag gut angelegt ist.

Zur Mitgliedschaft:



Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de

Weitere Empfehlungen im >BauFachForum<:

- Grundlagen des Fenstereinbaus.
- Sonderanschlüsse.
- Objekte.
- Schallschutz im Fensterbau.
- Bedenkenanmeldung.
- Bauphysikalische Grundlagen.
- Probleme im Innenausbau.
- Probleme im Möbelbau.
- Probleme im Fenstereinbau.
- Probleme im Holzbau.
- Der Streitfall.
- Urteile.
- Veröffentlichte Berichte.
- Wie baue ich mein Haus.
- Warum sollen wir Energie sparen?
- Visuelle Beurteilung von Möbeln.
- **Bücher:**
- Fenstereinbaubuch.
- Bauen und Wohnen mit Holz.
- Holz Werkstoff und Gestaltung.
- Kommissar Ponto und die Haribobande.
- Fenstereinbaubroschüre.
- Preisarbeit 1.
- Preisarbeit 2.
- Das Handwerkerdorf Berg.
- Gutachten ClearoPAG.
- **Weitere Einzelthemen:**
- Streitfälle.
- Verarbeitung von Materialien.
- Prüfberichte übersetzt.
- Merkblätter Bauaufklärung
- Wussten Sie das?
- Gehirntraining.
- Stirlis Weisheiten.
- Bau-Regeln.
- Richtsprüche.
- Lustige Schreinersprüche.
- Geschichte des Bauens.
- Ethik im Bauen.
- Bauen und Zahlen.

Sehr geehrte Kollegen/innen,

schauen Sie doch einfach einmal rein in unser Gesamtangebot.

Sie werden erkennen, dass das >BauFachForum<, das sicherlich ein sehr breit gefächertes Angebot für Sie bereit hält.

Nutzen Sie doch den Vorteil der >Berger Wissenskarte< und greifen Sie auf alle Themen im gesamten mit einem Jahresbeitrag zu.

Sie werden erkennen, dass Sie dabei sehr viel Geld sparen und enorme Vorteile haben.

Euer Bauschadenanalytiker

Vertrauen Sie auf die Zertifizierten, Qualifizierten Handwerkern vom BauFachForum.
<http://www.baufachforum.de/index.php?Zertifizierte,-Qualifizierte-Handwerker>

SCHMIDT
Wiggensbach
 Fenster | Türen | Sonnenschutz



Am Mühlbach 24
 87487 Wiggensbach
 Tel.: (08370) 8668
 Fax: (08370) 8967

www.schmidt24.biz

A.M.S.E.L. Schreinerei GmbH
 Winfried Lohfink
 Weinstr. 167
 77654 Offenbg.-Rammersweier
 Tel: 0781-9483666
 Fax: 0781-9483667
 Internet: www.schreinerei-amsel.de
 Email: info@schreinerei-amsel.de



PAUL HOLDER
 MOBEL + INNENAUSBAU
 Raum für Ideen -
 Ideen für Räume.

Birk
 Trockenbau
 Innenausbau
 Schreinerei

Hanspeter Birk
 Schreinermeister
 Geschäftsführer
 Mobil 0175/2434014

Esperlingasse 16
 88456 Ingoldingen-Degernau
 Telefon 07355/932469-1
 Telefax 07355/932469-9
 E-Mail hp.birk@birk-trockenbau.de
www.birk-trockenbau.de

Trennwände · Abgehängte Decken · Akustikdecken · Dachausbauten
 Bautechnischer Brandschutz · Türen · Objekteinrichtungen


FREY
 gestaltet Lebensräume

“DER SCHÖNSTE WEG
 NACH OBEN”

09.2012
 FENSTER UND FASSADE
 GLAS

GLASWELT
 FENSTER · FASSADE · GLAS

LUXAR®



KOPF
 INNENAUSBAU

U. Klausmann
 Bau- und Möbelschreinerei · Glaserei



Lutz
 Bau- und
 Möbelschreinerei

Tel 0 75 52 / 78 07


seit über 100 Jahren

AM
Anton Manhart

Am Reith 4 · 83567 UNTERREIT
 Tel. 08073/91606-0 · Fax 91606-16
 e-Mail: A.Manhart@t-online.de
www.anton-manhart.de

MHM
 Massiv-Holz-Mauer®


**GEORG
 OLBRICH
 G M B H**



**huber
 fensterbau**



Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de

a bis z 
schreinerei schock



WEING  ARTNER
GmbH & Co. KG

Vertrauen Sie den Sachverständigen mit Sachverstand hier im BauFachForum.
<http://www.baufachforum.de/index.php?Sachverst%C3%A4ndige-und-Gutachter-->

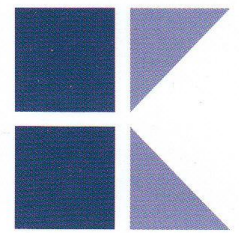


Dirk Schwarz

Sachverständiger für
Dübelmontage, Fenstertechnik,
Fenster und Türen

Fax: 02596/ 93 91 66
Privat: 0171 / 62 95 661

Mispelweg 9a
59394 Nordkirchen
ds@dirkschwarz.de



KOPF
INNENAUSBAU




Dipl. Architekt-Ing. J.-U. Tannert
Sachverständiger für Brand-, Baum-, Wasser und Elementarschäden
Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Diplom-Architekt-Ing.
Jens - Uwe Tannert
Freier Architekt und Sachverständiger
Gaillardstraße 3
13187 Berlin
Tel.: 030-400 47 174
Fax.: 030-400 47 176
M.: 0178-87 612 87



bauphysik-tannert@wb.de

a bis z 
schreinerei schock

A.M.S.E.L. Schreinerei GmbH
Winfried Lohfink
Weinstr. 167
77654 Offenbg.-Rammersweier
Tel: 0781-9483666
Fax: 0781-9483667
Internet: www.schreinerei-amsel.de
Email: info@schreinerei-amsel.de



Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de